



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/140/29-2018

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz
geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMVIT-244.017/0003-IV/ST4/2018

Datum

29.05.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 22:

Die geplante Ergänzung des Abs 3 bezieht sich nur auf den „Konzessionsinhaber“, also den Betreiber einer innerstaatlichen Kraftfahrlinie bzw. einer grenzüberschreitenden Kraftfahrlinie ohne Endhaltestelle im Ausland. Nachdem die Betreiber einer Kraftfahrlinie mit Endhaltepunkt in einem EU Mitgliedsstaat einer „Genehmigung“ (§ 1 Abs. 3 KfLG) bedürfen, ist unklar, ob sich die geplante Ergänzung des Abs 3 auch auf solche Betreiber bezieht; die im Kraftfahrliniengesetz bisher enthaltene genaue Unterscheidung zwischen der „Konzession“ und der „Genehmigung“ spricht eher dafür, dass davon nur die Betreiber einer innerstaatlichen Kraftfahrlinie bzw. einer grenzüberschreitenden Kraftfahrlinie ohne Endhaltestelle im Ausland erfasst sind, was zu einer Benachteiligung von Unternehmen, die eine Kraftfahrlinie im EU Bereich betreiben im Vergleich zu Nicht- EU Unternehmen führt.

Er wird daher eine diese Benachteiligung beseitigende Klarstellung angeregt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie sich das Ermittlungsverfahren gestalten soll, um festzustellen, wie viele Linien der Konzessionsinhaber bereits betreibt und wie viele davon im Auftrag vergeben sind. Die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Einholung von Auskünften bei ausländischen Genehmigungsbehörden gestaltet sich allein schon auf Grund sprachlicher Unterschiede erfahrungsgemäß eher problematisch.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20610-VU50/2/170-2018, Intern